

Projekt Initiative: Der Initiativtext ist eingereicht!

Der Initiativtext

Unsere Diskussionen rund um die Formulierung des Initiativtextes haben bisher zu dieser Variante geführt:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Cannabis:

1. Der Konsum von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis sowie die Vorbereitung zum eigenen Konsum sind straf-frei. Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf ist ebenfalls straf-frei.

2. Der Bund erlässt Vorschriften über den gewerblichen Anbau und die Herstellung sowie den Handel mit Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis.

3. Die Abgabe von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis an Minderjährige ohne medizinische Indikation ist verboten.

Art. 131 Abs.1 Bst. f

1. Der Bund kann besondere Verbrauchs-steuern erheben auf

f. Stoffe und Präparate des Wirkungstyps Cannabis, welche nicht der medizinischen Anwendung dienen.

Was passiert ist

Am 19. April 2017 haben wir den Initiativtext bei der Bundeskanzlei eingereicht. Den Tag darauf haben wir auf unserer Facebookseite eine Meldung dazu veröffentlicht. Nach einer News im Tages-Anzeiger sowie einer anschliessenden Meldung der Schweizerischen Nachrichtenagentur SDA, hat dann nahezu jedes Onlinemedium in der Schweiz

über die Einreichung berichtet (Liste auf hanflegal.ch/medienCH420).

Was das konkret bedeutet

In den Medien wurde verkürzt erwähnt, dass wir nun formell den Prozess der sogenannten Vorprüfung begonnen haben. Vereinfacht ausgedrückt funktioniert dieser Prozess folgendermassen:

→ Der Sprachdienst der Bundeskanzlei übersetzt in einem ersten Schritt den eingereichten Initiativtext in die jeweiligen Landessprachen. In diesem Rahmen werden Fragen und Bemerkungen des Sprachdienstes betreffend des Initiativtextes mitgeteilt.

→ Nachdem der Text vom Sprachdienst übersetzt und die sprachliche Übereinstimmung der drei Sprachfassungen durch die interne Kontrolle der Bundeskanzlei bestätigt ist, muss der Initiativtext von einem Mitglied des Initiativkomitees abgesegnet werden.

→ Sobald der definitive Initiativtext und die Sprachfassungen von einem Mitglied des Initiativkomitees abgesegnet sind, muss die Liste der Mitglieder des Initiativkomitees eingereicht werden.

→ Wenn die Liste der Mitglieder des Initiativkomitees von der Bundeskanzlei genehmigt ist, muss ein Exemplar des Unterschriftenbogens vorgelegt werden.

→ Wenn der Unterschriftenbogen von der Bundeskanzlei überprüft ist, wird das Initiativkomitee 12 Tage vor der Publikation der Volksinitiative im Bundesblatt über die erfolgreiche Vorprüfung informiert.

Mit der Publikation der Volksinitiative im Bundesblatt beginnt die 18-monatige Frist

Exakt ein Jahr nach Ankündigung und damit pünktlich auf den 20. April 2017 haben wir unsere Volksinitiative formell gestartet. Ein grosser Berg Arbeit steht uns nun bevor: Text bereinigen sowie Unterstützende und Gelder sammeln.

für die Unterschriftensammlung. Die ganze Vorprüfung dauert normalerweise drei bis vier Monate, kann aber je nach Aufwand auch länger dauern.

Was wir jetzt tun

Wir stehen nun also ganz am Anfang der Vorprüfung. Theoretisch können sowohl Initiativtext als auch Initiativkomitee noch geändert werden. In erster Linie müssen wir nun abwarten, welche Bemerkungen und Fragen der Sprachdienst der Bundeskanzlei zu unserem Initiativtext haben wird. Grundsätzlich darf die Bundeskanzlei keine inhaltliche Stellung beziehen – aber es ist klar, dass ein solcher Austausch auch dazu führt, dass man sich inhaltlich noch einmal intensiv mit dem Initiativtext auseinandersetzt. Diese Arbeit wird sicher die nächsten Wochen in Anspruch nehmen.

Ansonsten arbeiten wir parallel daran, unser Konzept für die Unterschriftensammlung zu verfeinern und das nötige «Kleingeld» für die Sammlung zu organisieren. Falls du Erfahrungen in diesem Bereich hast oder uns mit einer Spende unter die Arme greifen willst, darfst du dich gerne melden: nino@hanflegal.ch. Jede Hilfe wird geschätzt!

Es wird ein arbeitsreicher Sommer werden, aber wie heisst es doch so schön: Veränderungen passieren nicht einfach, sondern Veränderungen werden erzwungen!

Let's legalize it!

Nino Forrer nahm an der Arena vom 12. Mai 2017 zum Thema «Legal kiffen?» teil, siehe hanflegal.ch/arena2017mai

Neues Schweizer Hanfgesetz?

Anfang Mai 2017 reichten Maya Graf und Lisa Mazzone von den Grünen eine parlamentarische Initiative zur Hanfregulierung ein (Geschäftsnummer 17.440).

Darin fordern sie, dass ein Hanfgesetz erarbeitet wird. Produktion, Handel und Verkauf sollen mit einem Eintrag in einem zu schaffenden Hanfhandelsregister möglich sein – mit Qualitätskontrolle, Jugendschutz, Förderung der Berglandwirtschaft und der medizinischen Anwendung sowie einer Steuer des Bundes, die den Gewinn für die Sozialversicherungen abschöpfen soll.

So vernünftig diese parlamentarische Initiative formuliert ist, so schwierig wird es werden, dafür eine Mehrheit im Parlament zu finden: Wir erinnern uns an die «Diskussionen» im Nationalrat von 2004. Jedenfalls kommt das Thema Hanf im Parlament wieder auf die Traktandenliste.

Auch eine angenommene Volksinitiative benötigt letztlich das Parlament, um ein konkretes Hanfgesetz auszuarbeiten und zu verabschieden. Denn nur einfache, direkt anwendbare Bestimmungen können aus der Verfassung heraus Gültigkeit erlangen (z. B. Straffreiheit des Konsums).

Komplexes wie die Regulierung eines legalen Hanfmarktes benötigt ein Ausführungsgesetz. Aus diesem Grund wäre der direkte Weg, gleich im Parlament zu beginnen, da nur dieses die nötigen Bestimmungen beschliessen kann. Doch das Parlament tut sich sehr schwer mit dem Thema: Die Ordnungsbussen für Hanfkonsum kamen nur nach längerem Hin und Her durch – und dies war keine Regulierung oder Legalisierung, nur eine teilweise Mini-Entkriminalisierung.